

Dreieich,
15. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Sorge beobachten wir die Entwicklung der steigenden Ansteckungszahlen mit Covid 19, die dazu führen, dass in den Krankenhäusern vor allem ungeimpfte Personen auf den Intensivstationen behandelt werden müssen. Damit wächst auch das Risiko von Covid 19 Infektionen bei Biotest. Um die Verbreitung des Corona Virus einzudämmen und zu verlangsamen sind wir alle gefordert, die persönlichen Kontakte auch innerhalb unseres Werksgeländes zu reduzieren sowie Hygienemaßnahmen einzuhalten. Gerade Beschäftigte, die in verschiedenen Unternehmen z.B. als Dienstleister oder Lieferanten viele Kontakte haben, sind hier unter dem Aspekt des Eigen- und Fremdschutzes besonders kritisch zu betrachten.

Ab dem **22.11.2021** tritt daher die

„3-G-Regel“ für Besucher, MitarbeiterInnen von Fremdfirmen und Lieferanten

für den Zutritt zu unserem Werksgelände am Standort Dreieich in Kraft (siehe Anlage).

Bitte beachten Sie folgendes:

MitarbeiterInnen von Fremdfirmen müssen sich ab dem 22.11.2021 vor Betreten des Werksgeländes an der Pforte Landsteiner Straße 10 unter Vorlage eines gültigen Nachweises anmelden.

Soweit kein Nachweis erbracht werden kann, stellt Biotest einen Schnelltest (**gültig 24 Stunden**) zur Verfügung, der vor Ort unter Supervision durchzuführen ist.

Für getestete Personen ist das Tragen einer **FFP2** Maske, für geimpfte und genesene Personen eine **FFP2 oder medizinische Maske** in den Gebäuden auf dem Werksgelände verpflichtend. Darüber hinaus sind die AHA+L-Regeln zu beachten.

Sollten die Ansteckungszahlen weiter ansteigen, planen wir in absehbarer Zeit die Einführung der **„2-G-Regel“**.

Für Fragen steht Ihnen ihr Biotest Fremdfirmenkoordinator gerne zur Verfügung.

Biotest AG

Covid-19 und „3-G-Regel“ für Besucher, MitarbeiterInnen von Fremdfirmen sowie Lieferanten (gültig ab 22.11.2021)

Geimpft

Vollständig geimpft

Nachweis:

Impfausweis oder ähnliches Dokument.

Digitaler Impfpass (CovPass, Corona Warn App).

Das Tragen einer FFP2 oder medizinischen Maske ist während des Aufenthaltes in allen Gebäuden verpflichtend.

Genesen

Genesen

Nachweis:

Ärztliche Bestätigung (bis 6 Monate nach der abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig).

Behördlicher Absonderungsbescheid (6 Monate gültig).

Das Tragen einer FFP2 oder medizinischen Maske ist während des Aufenthaltes in allen Gebäuden verpflichtend.

Getestet

Getestet

Nachweis:

Antigen Schnelltest (max. 24 Std. alt) oder

PCR-Test (max. 48 Std. alt) oder

Schnelltest (vor Ort unter Supervision)

Das Tragen einer FFP2 Maske ist für Getestete während des Aufenthaltes in allen Gebäuden verpflichtend.

Sonderregelung Lieferverkehr (LKW's, Kurierdienste)

Für LKW-Fahrer und Kurierdienste wird dringend ein 3-G-Nachweis empfohlen.

Sollte kein 3-G-Nachweis erbracht werden, ist das Verlassen des Fahrzeuges für den Be- bzw. Entladevorgang nur mit dem Tragen einer FFP2-Maske gestattet.